

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Musterung und Aushebung.

Vom 3. November 1943.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers über die Übertragung des Ordnungsrechts nach dem Wehrgesetz vom 22. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird die Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 17. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 469) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 14. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 394) und 7. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 425) wie folgt geändert:

§ 1

Die Anlage 2 (Erläuterung des Begriffs »staatsfeindliche Betätigung«) erhält folgende Fassung:

- »1. Wehrunwürdig im Sinne des § 13 Abs. 1 unter e des Wehrgesetzes ist, soweit nicht schon wegen einer Verurteilung zu Zuchthaus die Wehrunwürdigkeit eingetreten ist, wer rechtskräftig verurteilt ist wegen einer Tat, die geeignet und nach dem Willen des Täters dazu bestimmt war, den Bestand und die Sicherheit des nationalsozialistischen Staates zu untergraben oder zu gefährden.
2. Dies ist stets der Fall, wenn der Täter rechtskräftig wegen Landesverrat verurteilt ist. Auf die Höhe der Strafe kommt es dabei nicht an. Dies gilt entsprechend auch für Verurteilungen, die vor der Machtübernahme erfolgt sind. Ausnahmen (§ 17 Abs. 2, 3 der Verordnung) dürfen nicht zugelassen werden.

Nicht als Landesverrat in diesem Sinne gelten Straftaten nach §§ 90 d, 90 e, 92 a Abs. 3, 92 b, 92 d, 92 e, 92 f des Reichsstrafgesetzbuchs.

Straftaten nach §§ 90 b, 90 c des Reichsstrafgesetzbuchs unterliegen einer Sonderbehandlung. Sie sind nicht als Landesverrat anzusehen, wenn die erkannte Freiheitsstrafe neun Monate nicht übersteigt. Ist dieses jedoch der Fall, so ist grundsätzlich Wehrunwürdigkeit anzunehmen. Die Befehlshaber in den Wehrkreisen dürfen Ausnahmen nur zulassen, wenn im Einzelfall nach dem Inhalt des Urteils der Verdacht landesverräterischer Gesinnung ausgeschlossen ist. Vor einer Entscheidung sind die Abwehrstellen der Generalkommandos zur Stellungnahme heranzuziehen. Handelt es sich um Wehrpflichtige d. B. der Kriegsmarine, sind sinngemäß die Abwehrstellen der Marinestationskommandos zu beteiligen.

3. Im übrigen ist Wehrunwürdigkeit insbesondere dann anzunehmen, wenn der Täter rechtskräftig wegen einer wirklich gefährlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten und darüber verurteilt ist:
 - a) wegen Hochverrats (außer Betracht bleibt eine Verurteilung wegen einer Straftat nach § 85 des Reichsstrafgesetzbuchs);
 - b) wegen einer Straftat nach § 5 Nr. 1 der Verordnung zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 83) in der Fassung des Artikels 4 Ziffer 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 839);
 - c) wegen einer Straftat nach § 2 des Gesetzes gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 479);
 - d) wegen einer Straftat nach §§ 1, 2 des Gesetzes zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 723) in der Fassung des Artikels VII des Gesetzes vom 24. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 347);
 - e) wegen einer Straftat nach Artikel 1 § 1 Abs. 1, § 2 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1269);
 - f) wegen einer Straftat nach §§ 134 a, 134 b des Reichsstrafgesetzbuchs.
4. Durch die in der »Erläuterung« aufgestellte Forderung, daß »die Tat geeignet und bestimmt war, den Bestand und die Sicherheit des nationalsozialistischen Staates zu gefährden«, soll
 - a) verhütet werden, daß der Täter, der sich eines relativ unbedeutenden Deliktes schuldig gemacht hat, von dem Ehrendienst am deutschen Volke ausgeschlossen und so ihm mehr Übel zugefügt wird, als im Interesse der Volksgemeinschaft liegt,
 - b) den Bestrebungen solcher Personen begegnet werden, die sich durch leichtere politische Delikte der Wehrpflicht zu entziehen suchen.

5. In der Mehrzahl der Fälle wird bei den in Ziffer 3 unter d genannten Straftaten auf Todes- oder Zuchthausstrafe erkannt werden und deshalb schon der § 13 Abs. 1 unter a des Wehrgesetzes zur Anwendung gelangen.

Es ist aber auch möglich, daß gegen Gehilfen, Jugendliche und vermindert Zurechnungsfähige auf Gefängnis erkannt wird. In diesen Fällen wird § 13 Abs. 1 unter e des Wehrgesetzes von Bedeutung sein.

6. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der zuständigen Staatspolizeistelle herbeizuführen.“

§ 2

Die Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. November 1943.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Der Reichsminister des Innern

H. Himmler

Verordnung

zur Ergänzung der Verordnung über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern.

Vom 6. November 1943.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der gegenwärtig gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1

(1) Die auf Grund des § 2 der Verordnung über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. 1934 I S. 13) (Ausbildungsverordnung) von den höheren Verwaltungsbehörden erteilten Erlaubnisse zur Ausbildung von Personen zum Führen von Kraftfahrzeugen ruhen bis nach Beendigung des Krieges; den Zeitpunkt bestimmt der Reichsverkehrsminister.

(2) Dasselbe gilt für die Erlaubnisse gemäß §§ 9 und 12 Abs. 2 der Ausbildungsverordnung.

(3) Der Reichsverkehrsminister kann Ausnahmen von Abs. 1 und 2 genehmigen.

§ 2

Eine vom Korpsführer des NSKK. oder einer von ihm bestimmten Dienststelle des NSKK. erteilte Ausbildungserlaubnis gilt ohne die im

§ 8 Abs. 1 Satz 4 der Ausbildungsverordnung — in der durch § 1 der Verordnung vom 16. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 646) geänderten Fassung — ausgesprochene Beschränkung.

§ 3

Neue Erlaubnisse nach §§ 1 und 9 der Ausbildungsverordnung sind von den höheren Verwaltungsbehörden bis auf weiteres nicht mehr zu erteilen.

§ 4

Eine Entschädigung für die mit dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen ist nur nach den Grundsätzen und aus den Mitteln zu gewähren, die für die Entschädigung von auf Grund der Verordnung über die Freimachung von Arbeitskräften für kriegswichtigen Einsatz vom 29. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 75) stillgelegten Betrieben bestehen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1944 in Kraft.

Berlin, den 6. November 1943.

Der Reichsverkehrsminister

Dorpmüller